



## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### *Teilnehmer der Umfrage*

An der von den Vereinen Verein Gegen Missbrauch e.V. und Trotz Allem e.V. durchgeführten Umfrage zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) haben 30 Personen teilgenommen. Diese setzten sich aus 28 weiblichen und 2 männlichen Teilnehmern zusammen. Der Altersdurchschnitt der Befragten liegt bei 45 Jahren, wobei die jüngsten TeilnehmerInnen (nachfolgend aus Gründen der Einfachheit als Teilnehmer bezeichnet) 32 Jahre und die ältesten 57 Jahre alt sind.

### *Anzahl und Geschlecht der Teilnehmer*

Anzahl der Teilnehmer	weiblich	männlich
30	28	2

### *Alter der Teilnehmer*

Alter der Teilnehmer	< 29 Jahre	30 – 39 Jahre	40 – 49 Jahre	50 – 57 Jahre
	0	7	12	11

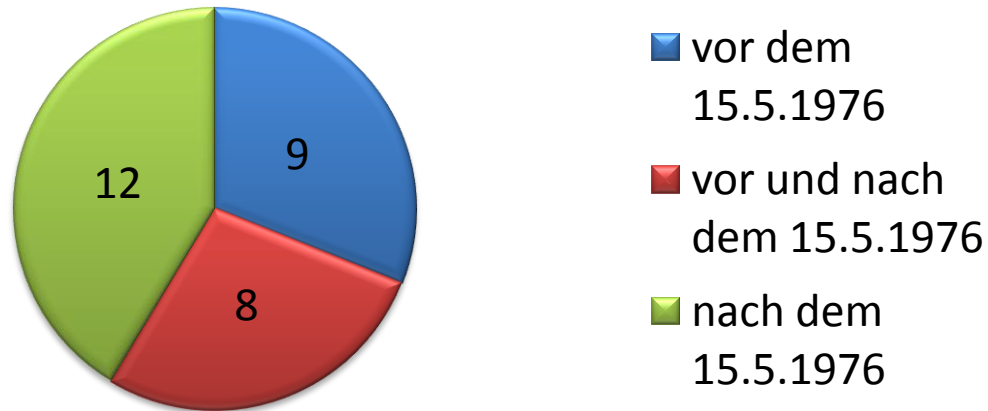
# *Fragen zum Tatbestand*

- Alle Teilnehmer der Befragung gaben an Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein, was einem Tatbestand nach OEG entspricht. Allerdings wurde bei der Befragung deutlich, dass im Zusammenhang mit dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs / der Vergewaltigung selten ein genauer Zeitpunkt zum Tathergang angegeben werden konnte. Vielmehr haben 80% der Befragten eine Zeitspanne über zum Teil mehrere Jahre / Jahrzehnte angegeben. Der längste Tatzeitraum wurde mit mehr als 40 Jahren angegeben.
- In diesem Zusammenhang wurden die Teilnehmer ebenfalls dazu befragt, ob die Tat / die Taten vor oder nach Inkrafttreten des OEG stattgefunden hat / haben bzw. ob im Falle einer Zeitspanne als Folge mehrerer Taten, sich diese Taten auf beide Zeiträume beziehen.



## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### Zeitpunkt bzw. Zeitspanne der Tat



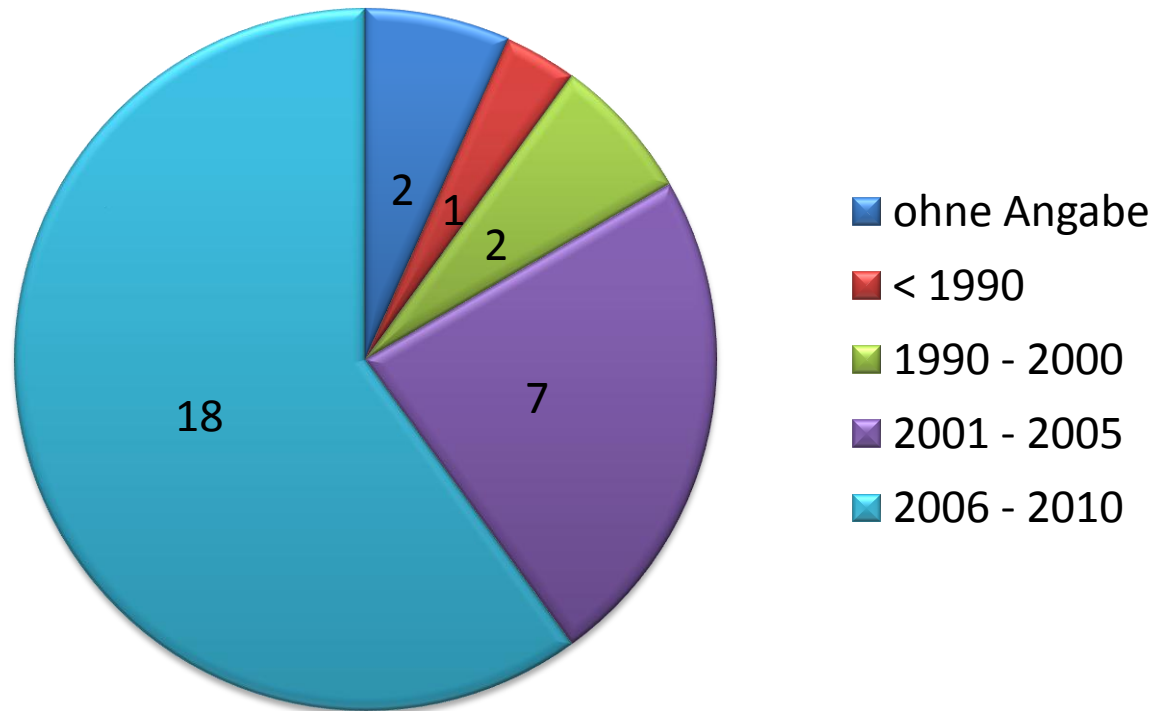
Die Auswertung zeigt, dass sich bei neun Teilnehmern die Taten auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des OEGs beziehen, acht Teilnehmer gaben eine Zeitspanne von vor und nach dem Inkrafttreten an und bei 12 Teilnehmern bezieht / beziehen sich die Tat/en auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des OEGs. Ein Teilnehmer hat keine Auskunft zum Tatzeitpunkt angegeben.

Eine Kombination zwischen Tatzeitpunkt/en und dem Alter der befragten zeigte, dass bei 80% der Befragungsteilnehmern die Tat/en vor ihrem 14. Lebensjahr stattfanden, bei mehr als 50% sogar vor ihrem 10. Lebensjahr.



## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

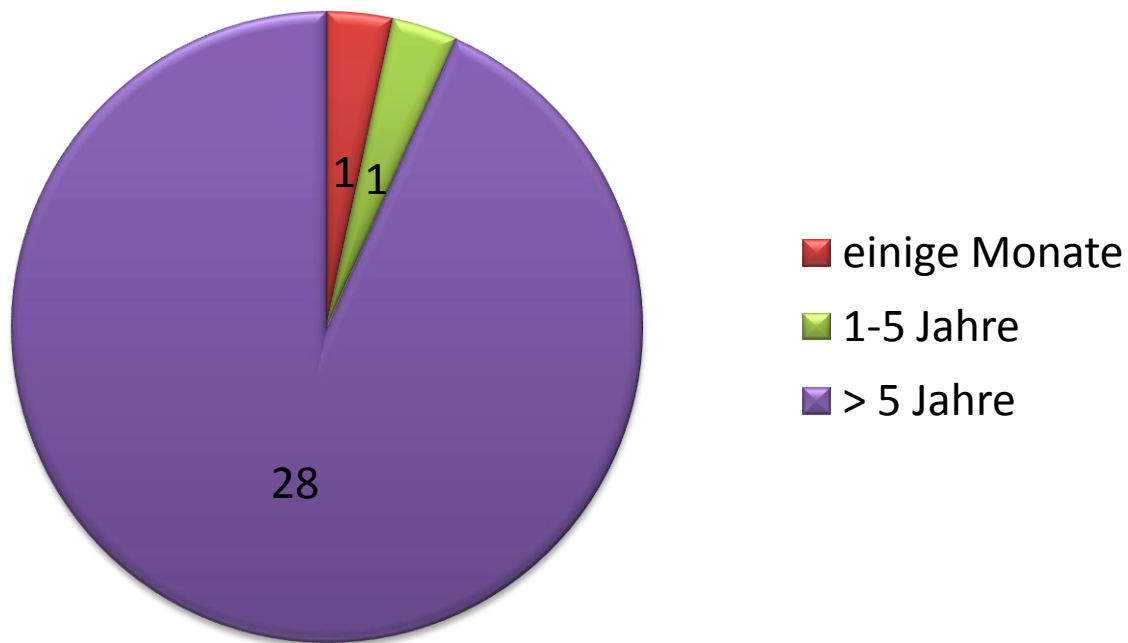
### Datum der Antragsstellung





## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### Zeitabstand zwischen Tat und Antragsstellung





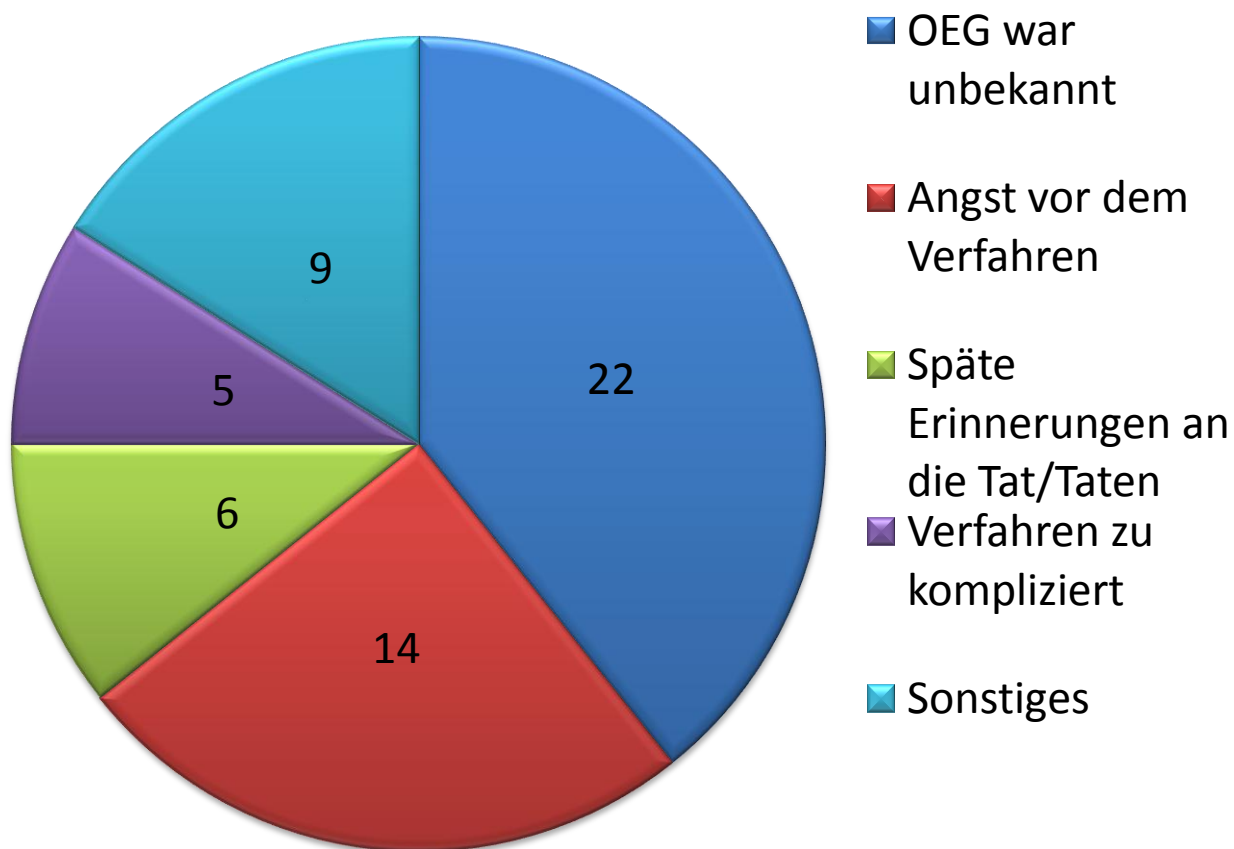
Bei der Befragung zum Datum der Antragstellung ist auffällig, dass 60% der Umfrageteilnehmer ihren Antrag erst in den letzten 5 Jahren gestellt haben und mehr als 80% innerhalb der letzten 10 Jahre. Die Angabe zu den Tatzeitpunkten zeigt jedoch deutlich, dass 2/3 der Taten, auf die sich die OEG Anträge beziehen, mit deutlich früheren Zeitpunkte / Zeitspannen in Verbindung stehen. Dies belegt die Frage zum Zeitabstand zwischen Tat und Antragstellern. Hier gaben mehr als 90% der Teilnehmer an den Antrag mehr als 5 Jahre nach der Tat gestellt zu haben. Im Durchschnitt liegen hier mehr als 20 Jahren zwischen der Tat / den Taten und der Antragstellung.



## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### Gründe der verzögerten Antragstellung

*(Mehrfachantwort möglich)*





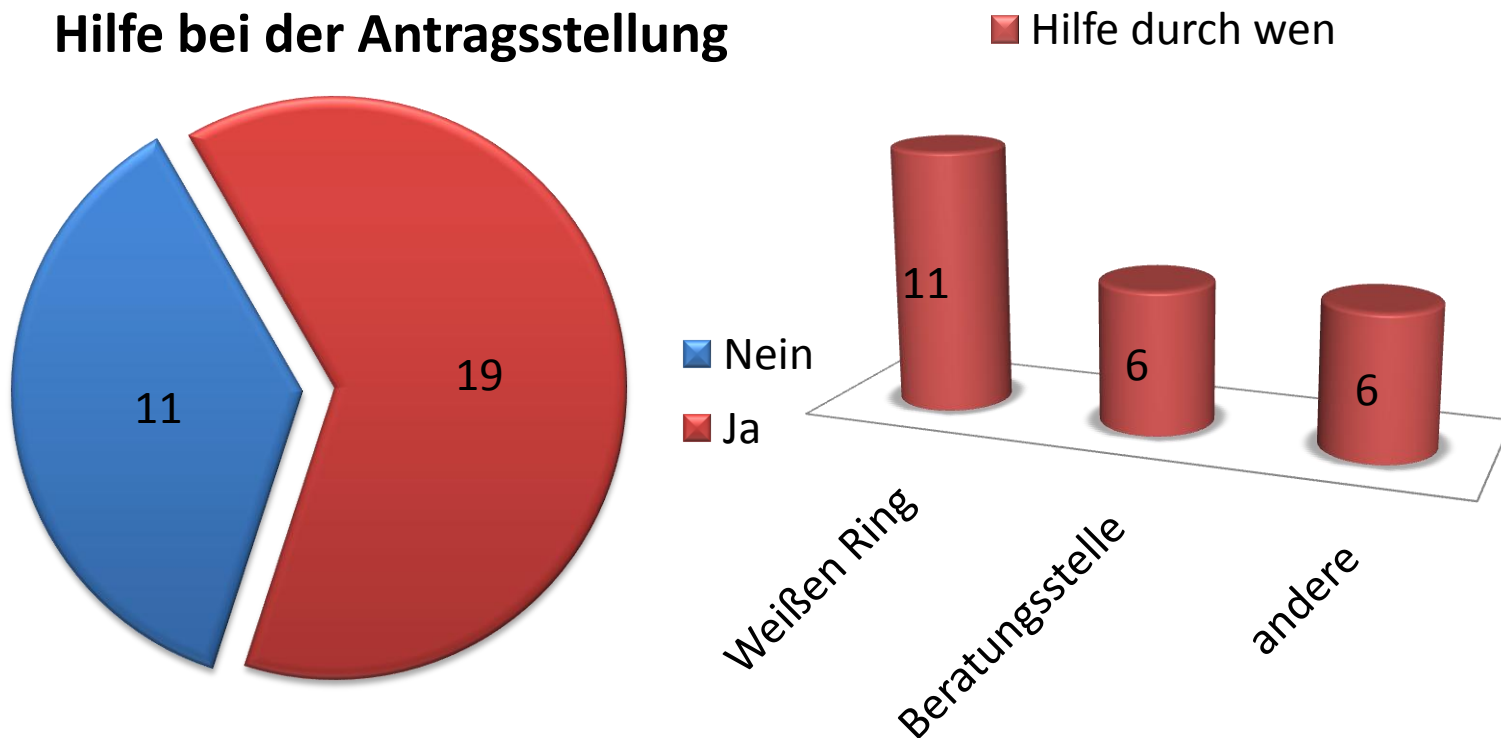


Als Gründe für die verzögerte Antragsstellung gaben mehr als 70% der Teilnehmer an vorher nichts von der Möglichkeit gewusst zu haben. Ein weiterer Punkt, der mit 45% aller Befragten der zweitmeiste Grund für den hohen Zeitabstand ist, ist die Angst vor dem Verfahren. Das Verfahren als zu kompliziert empfanden etwa 15% der Teilnehmer. Weiterhin wurde mit ebenfalls etwa 15% noch die späte Erinnerung an die Tat/en genannt.



## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

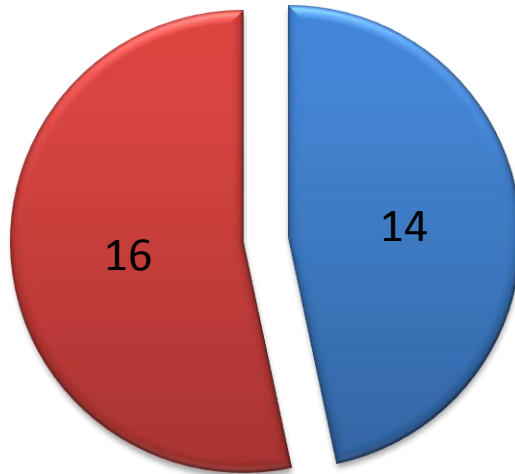
### Hilfe bei der Antragsstellung



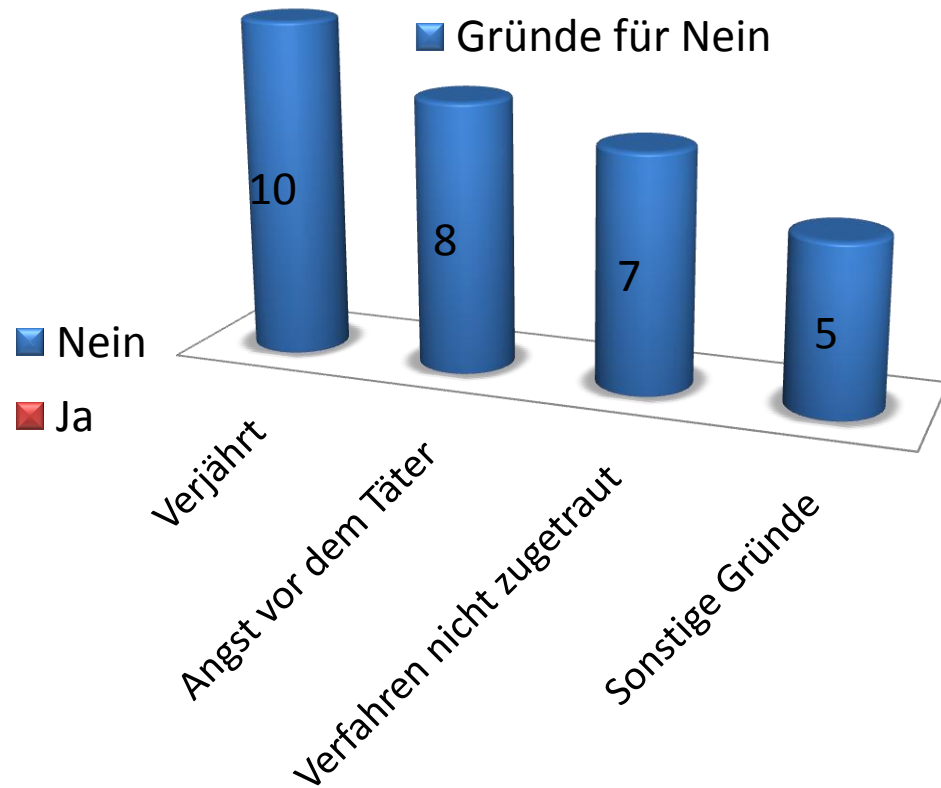


## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### Anzeige gestellt



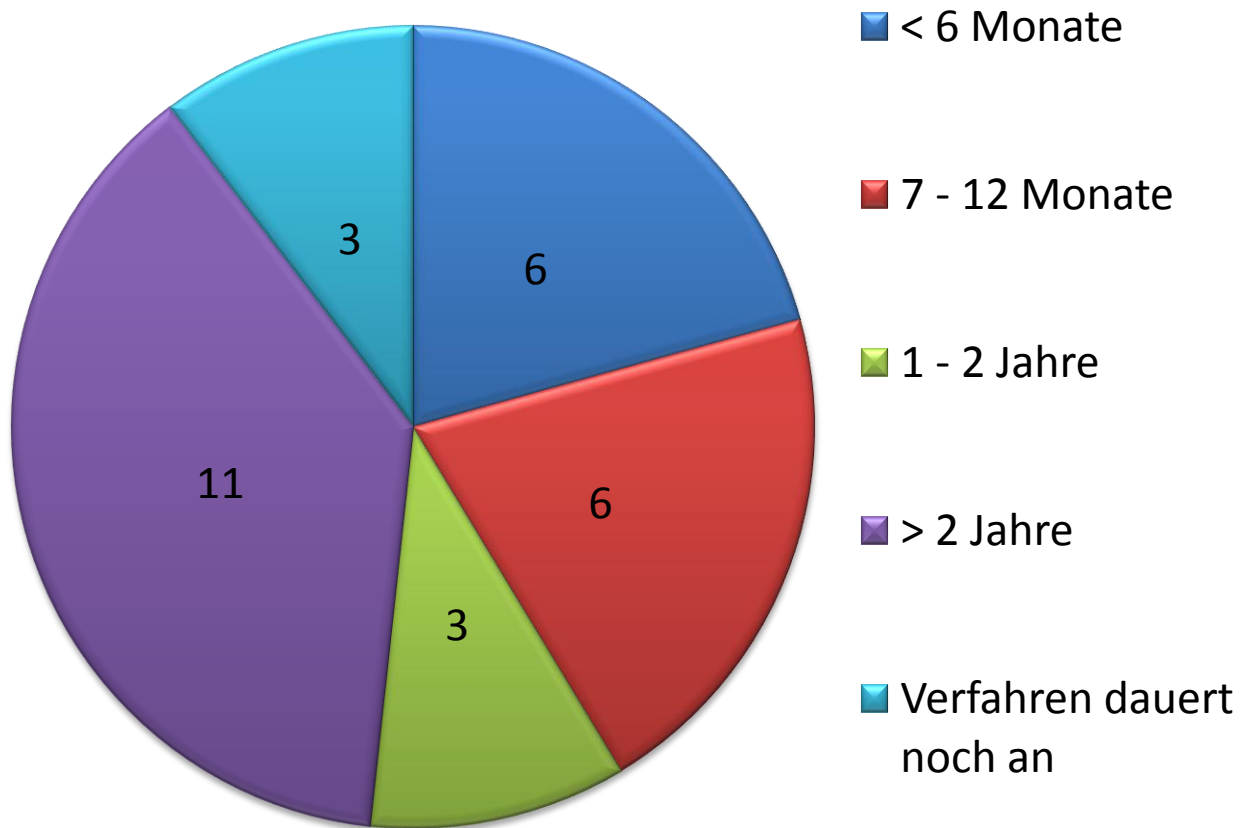
### Gründe für Nein (\*)





## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### Dauer des Verfahrens



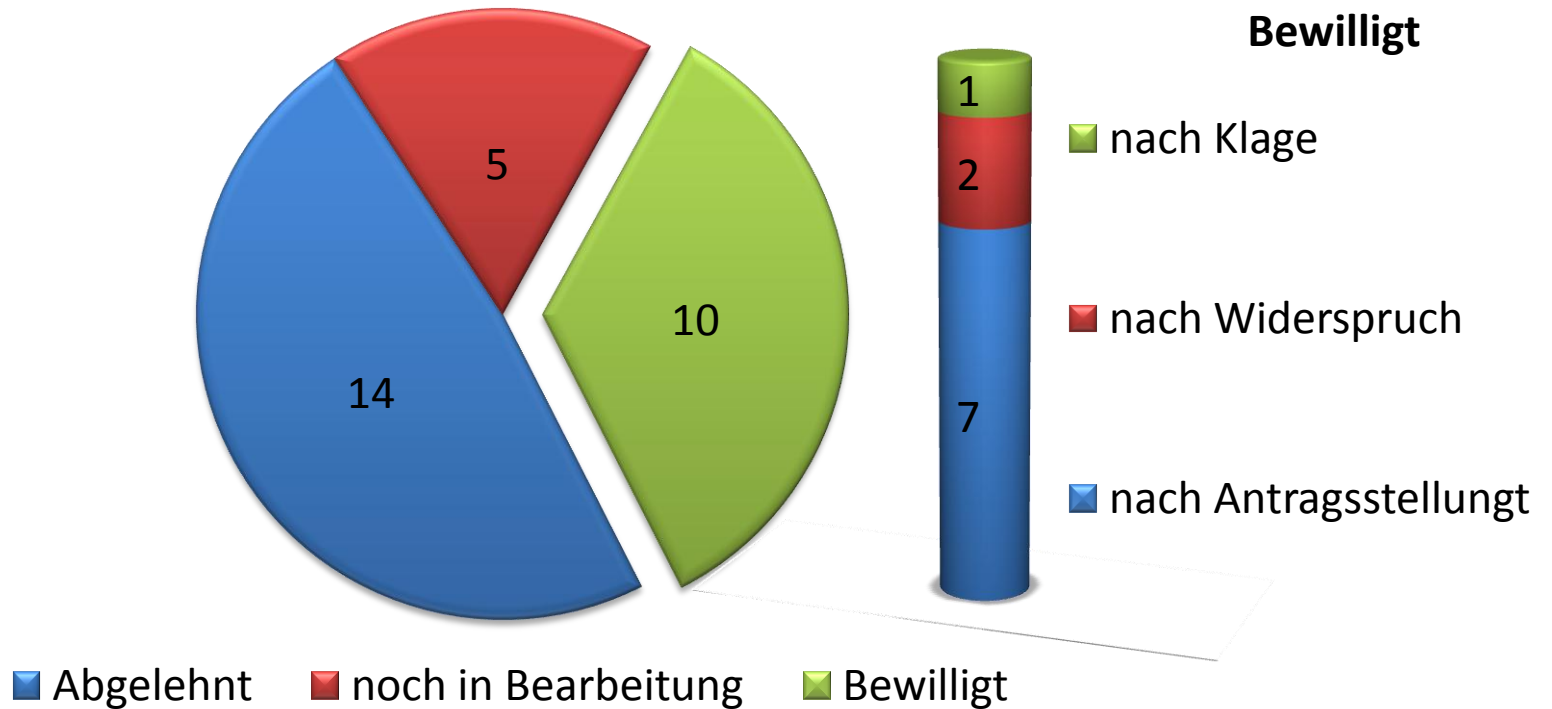


Die Frage zur Dauer des Verfahrens haben nur noch 29 von 30 Befragungsteilnehmern beantwortet, da ein Teilnehmer den Antrag aufgrund falscher Informationen zu den Anforderungen des OEG-Antrages den Antrag nicht endgültig gestellt hat. Somit beziehen sich die nachfolgenden Ergebnisse nur noch auf 29 Umfrageteilnehmer. Bei 41% der Umfrageteilnehmer lag die Bearbeitungszeit unter 12 Monaten. Insgesamt 38% der Teilnehmer gaben jedoch eine Bearbeitungszeit von über zwei Jahren an. Die längste Verfahrensdauer betrug 9 Jahre. Auffällig ist, dass entweder der Antrag relativ schnell innerhalb von 12 Monaten bearbeitet wurde oder aber sich die Bearbeitung über Jahre hin zieht. Bei nur 10% der Befragungsteilnehmer lag die Bearbeitungszeit zwischen ein und zwei Jahren.



## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

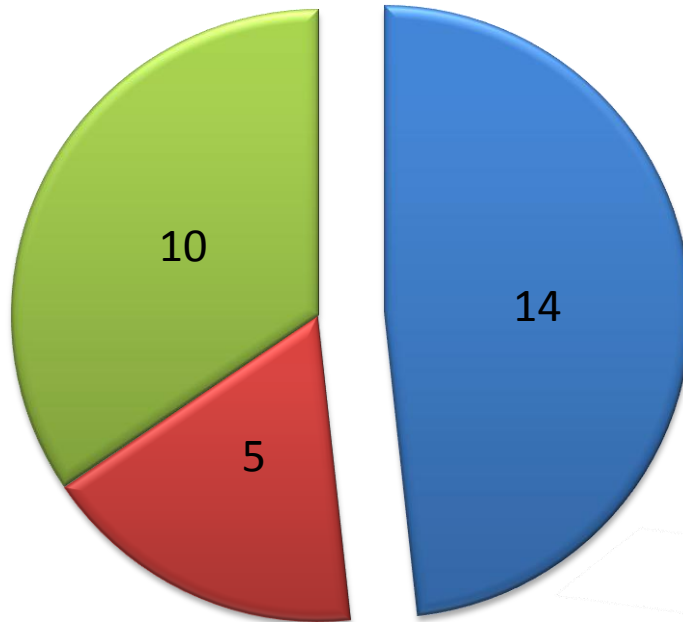
### Antragsentscheidung





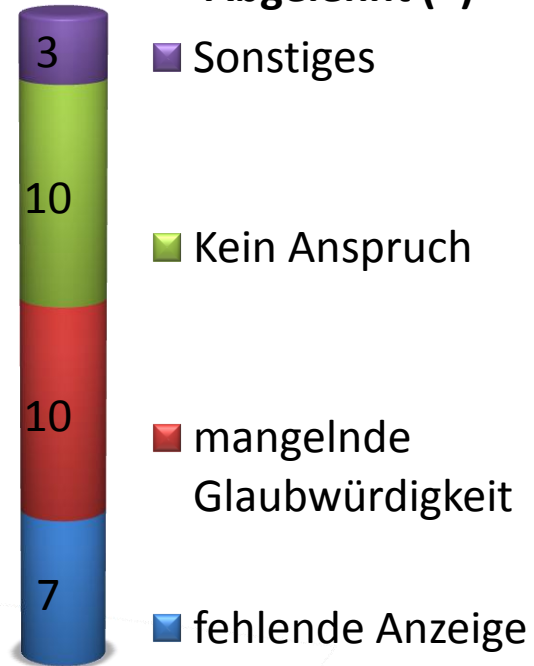
## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### Antragsentscheidung



■ Abgelehnt   ■ noch in Bearbeitung   ■ Bewilligt

### Abgelehnt (\*)



■ Sonstiges

■ Kein Anspruch

■ mangelnde  
Glaubwürdigkeit

■ fehlende Anzeige



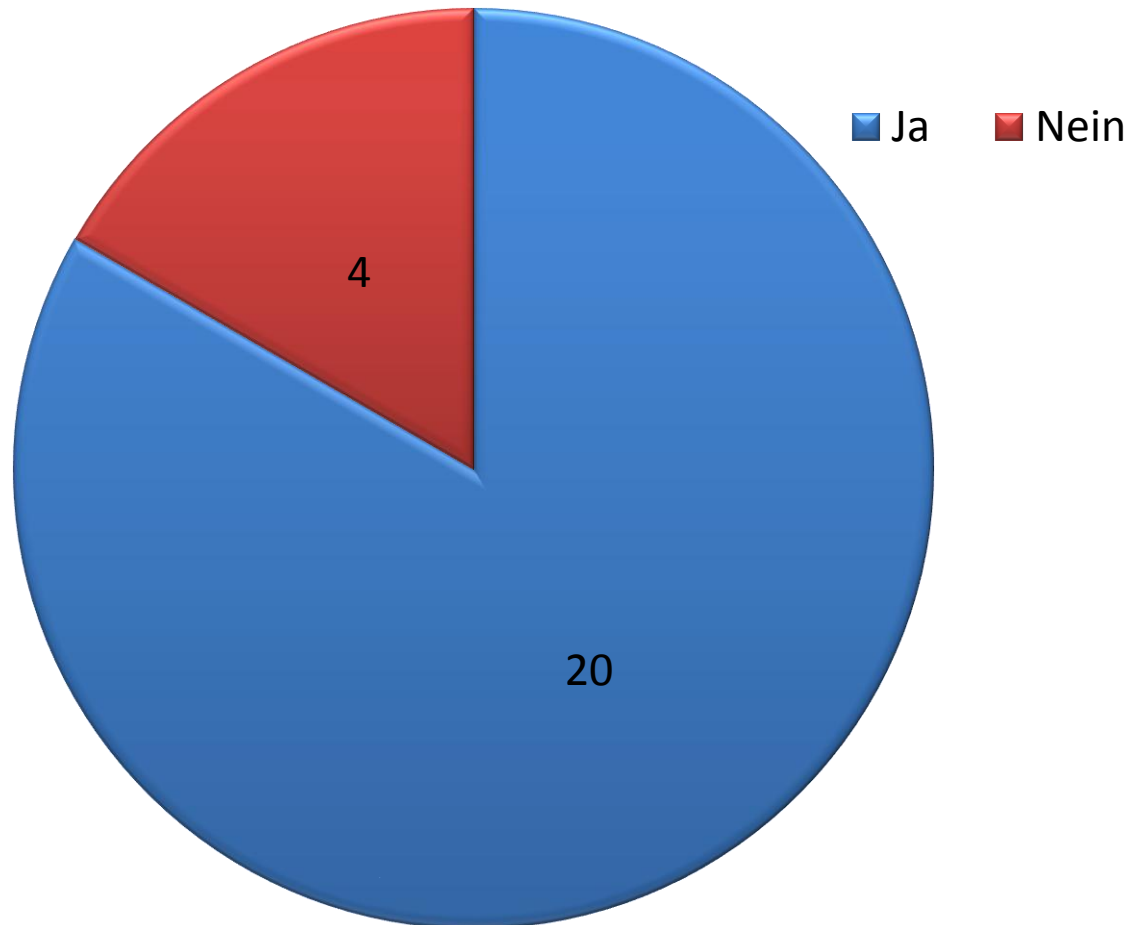
Das Urteil der Umfrageteilnehmer zeigt, dass von 29 Anträgen 35% bewilligt wurden, 48% abgelehnt wurden und bei 17% der Anträge steht das Urteil noch aus. Die Bewilligung der Anträge erfolgt zu 70% direkt nach Antragstellung, zu 20% nach Widerspruch und zu 10% nach Klage. Bringt man die bewilligten Anträge mit der Bearbeitungszeit in Verbindung so zeigt sich, dass 60% der bewilligten Anträge eine Bearbeitungszeit unter 12 Monaten aufzeigen. Weiterhin zeigt sich, dass ein Zusammenhang zwischen einer gestellten Strafanzeige und einem bewilligten OEG Antrag nicht nachgewiesen werden konnte, da 40% der bewilligten Anträge auf einer gestellten Strafanzeige beruhen und 60% der Anträge auch ohne Strafanzeige bewilligt wurden. Gleiches lässt sich auch aus der Verknüpfung von der Bewilligung der Anträge und der Unterstützung bei der Antragstellung ableiten. Eine Verknüpfung der Tatzeitpunkte / Zeitspannen und der Antragsbewilligung zeigt jedoch, dass die Anträge, die sich auf Taten vor dem 15. Mai 1976 beziehen, nur einer nach Klage bewilligte wurde. In fünf Fällen wurde der Antrag abgelehnt und in drei Fällen steht das Urteil noch aus.





## Auswertung des Blitzlichts „OEG“

### Einschätzung zur Bürokratie *(n24)*





## Aussagen Betroffener zum OEG

Antragsverfahren wird der Komplexität des langjährigen sexuellen Missbrauchs und den daraus resultierenden Folgen nicht gerecht

Antragsverfahren ist für langjährigen sexuellen Missbrauch ungeeignet, da sich die Angaben im Antragsformular auf eine Tat beziehen

Antragsverfahren zieht sich über Jahre hin und ist ohne unterstützende therapeutische Begleitung für den Antragsteller nicht umsetzbar, da eine sehr belastende Beweispflicht der Antragsteller durch mehrfache Glaubwürdigkeitsgutachten und Atteste eingefordert wird



## Aussagen Betroffener zum OEG

Verwaltungsangestellte sind völlig unwissend, was die Folgen der traumatisierenden Taten betrifft

Begutachtung erfolgt oberflächlich (z.B. nur über Arztberichte ohne persönlichen Kontakt zum Antragsteller) und wird im Verfahren falsch wiedergegeben / zu Ungunsten der Opfer ausgelegt.

Ergebnis der Staatsanwaltschaft / des Strafprozesses wurde als Entscheidungsgrundlage im OEG Verfahren genutzt



## Aussagen Betroffener zum OEG

Das Antragsverfahren dauert viel zu lange. Es hat den Anschein, dass die Antragsteller so lange müde gemacht werden sollen, bis sie den Antrag freiwillig zurückziehen. Die Umfrageteilnehmer berichten in diesem Zusammenhang von:

- Heraus zögern von Entscheidungen
- Bearbeitung erfolgte nur auf vermehrter Nachfrage
- Mitarbeiter die am Antrag arbeiteten waren nicht auf demselben Stand
- Gesprächsangebote blieben ohne Resonanz
- Richter und begutachtende Psychologen / Psychiater während des Verfahrens den Rat den Antrag zurückzunehmen, weil er dem Antrag keine Chance gibt
- Glaubwürdigkeit wurde angezweifelt und der Antragsteller als Simulant abgestempelt
- umfangreiche Befunde werden nicht berücksichtigt
- Nach "häuslicher Gewalt", sehr lange Belästigung durch Stalking, aber Stalking ist nach OEG keine Gewalt



## Aussagen Betroffener zum OEG

Selbst nach positivem Bescheid, berichten die Befragten von weiteren bürokratischen Unzumutbarkeiten im Zusammenhang mit dem OEG:

- Urteil zum Leistungsbescheid bezüglich der Therapiekosten nicht nachvollziehbar, da kontinuierliche Begleitung vom medizinischen Dienst als indiziert erachtet wurde und trotzdem keine Therapiekosten genehmigt wurden
- Ärzte haben keine Ahnung vom OEG und kennen auch die Abrechnungsverfahren durch das OEG nicht.
- Genehmigung von Therapieleistungen wird im Nachhinein wieder aberkannt
- Nach OEG bleibt man ein gläserner Mensch, der seine gesamten finanziellen Verhältnisse sowie psychische und körperliche Zustände immer offen legen muss



## Ableitungen von Verbesserungsvorschlägen

Schulung der Mitarbeiter/innen und Gutachter im OEG-Verfahren zum generellen Ablauf und insbesondere zu sexueller Gewalt an Kindern, deren Charakter, typische Merkmale und vielfältigen komplexen Folgen

Überprüfung und Zertifizierung der Gutachter/innen nach aktuellen Kenntnissen und Forschungsergebnissen zum Themenkomplex „sexuelle Gewalt an Kindern und deren Langzeitfolgen“

Überarbeitung des Antragformulars, da dies nur für die Anzeige einer Tat geeignet ist, jedoch nicht für einen sexuellen Missbrauch, der oft über mehrere Jahre erfolgt

Bessere und leichter zugängliche Informationen über den Anspruch auf Leistungen nach dem OEG

Grundsätzliche stärkere Pro-Opfer-Haltung beim OEG-Verfahren



## Ableitungen von Verbesserungsvorschlägen

Deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeit

Kostenfreie Beratung/Unterstützung für die Antragstellung, um eine Retraumatisierung während der Antragstellung / des Antragsverfahrens zu vermeiden/vermindern

Es sollte nicht nachgewiesen werden müssen, wer genau der Täter ist

Es sollte nicht nachgewiesen werden müssen, dass es einen eindeutigen kausalen Zusammenhang zwischen Tat und Folgen gibt; es sollte viel mehr reichen, dass der Zusammenhang höchstwahrscheinlich ist

Bei Stellung einer Strafanzeige sollte auf den OEG Antrag hingewiesen werden, damit beide Verfahren gleichzeitig abgehandelt werden und so die Belastung für die Opfer reduziert wird. Allerdings sollten die Urteile unabhängig voneinander getroffen werden



## Zentrale Verbesserungen

Separates  
Antragsverfahren

Eigene Bearbeitungslinie

Abschaffung des § 10a





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit